



Gemeinde Althengstett

Benutzungsordnung für die öffentlichen Grillplätze der Gemeinde Althengstett

Zustimmung des Gemeinderats am 28.05.2025

Inkrafttreten am 12.07.2025

Az: 109.1

Benutzungsordnung **für die öffentlichen Grillplätze der Gemeinde Althengstett**

Auf Grund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Althengstett am 28.05.2025 folgende Benutzungsordnung über die Benutzung der öffentlichen Grillplätze im Gemeindegebiet Althengstett beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Die Gemeinde Althengstett stellt allen Einwohnern und Besuchern nachfolgend bezeichnete Grillplätze im Gemeindegebiet Althengstett als öffentliche Einrichtungen zum Gemeingebrauch zur Verfügung

- Grillplatz „Heimberg“ in Althengstett
- Grillplatz „Ochsenstraße“ in Althengstett
- Grillplatz „Reute“ in Althengstett
- Grillplatz „Brombach“ in Ottenbronn

§ 2 **Zweckbestimmung**

Die Grillplätze dienen den Wanderern und Naturfreunden im Gemeindegebiet Althengstett als Rastplatz und ermöglichen es, die mitgebrachten Speisen zu grillen.

§ 3 **Benutzungsrecht**

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Grillplätze ist allen Besuchern in gleichem Maße entsprechend der nachfolgenden Regelungen gestattet.
- (2) Die Benutzung der in § 1 genannten Grillplätze kann vorübergehend eingeschränkt oder untersagt werden (Waldbrandgefahr, Reinigungs- und Reparaturarbeiten, Gefahr in Verzug o.a.).

§ 4 **Benutzungszeiten**

Die Benutzungszeiten werden durch die Gemeinde Althengstett wie folgt festgelegt

- Grillplätze Heimberg, Ochsenstraße und Brombach
von 08:00 bis 03:00 Uhr
- Grillplatz Reute
von 08:00 bis 24:00 Uhr

§ 5

Benutzungsregelung

- (1) Die Benutzung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Verwaltung ist von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt.
- (2) Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste an den Einrichtungen der in § 1 genannten Grillplätze, die im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (3) Die in § 1 genannten Grillplätze dürfen nur während den in § 4 genannten Benutzungszeiten genutzt werden.
- (4) Die in § 1 genannten Grillplätze dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (5) Die in § 1 genannten Grillplätze sind pfleglich und schonend zu benutzen, sauber zu halten und zu verlassen. Der anfallende Müll (u.a. Grillabfälle, Verpackungen, Zigarettenkippen, Flaschen, Dosen etc.) ist von den Benutzern wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Bei den Grillstellen darf nur unbehandeltes und gut abgelagertes Feuerholz verwendet werden; kein Abfall- oder Bauholz, beschichtetes Holz, oder ähnliches. Brennmaterial hat der Benutzer zu stellen.
- (7) Offenes Feuer darf nur auf der dafür vorgerichteten Feuerstelle gemacht werden und ist ständig zu beaufsichtigen. Feuer dürfen nur in solcher Größe entfacht werden, wie es der Feuerstelle angemessen ist. Jegliche Beschädigungen durch ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Bei starkem Wind sind offene Feuer vollständig zu löschen.
- (8) Brennholz und Holzkohle darf nur mit geeigneten Zündhilfen, wie Grillanzünder oder Pasten in Brand gesetzt werden. Kindern und Jugendlichen ist das Entzünden eines Feuers nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (9) Die in § 1 genannten Grillplätze dürfen erst nach vollständigem Erlöschen des Feuers verlassen werden. Die vollständig gelöschte Grillasche ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (10) Übernachtungen, sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen o.ä. sind nicht gestattet.
- (11) Die allgemeine Nachtruhe ab 22:00 Uhr ist einzuhalten. Die Nichteinhaltung kann zum Platzverweis führen.

(12) Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

(13) Die Bestimmungen des Jugendschutzes, des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Gemeinde Althengstett sowie des Landeswaldgesetzes sind einzuhalten und gelten entsprechend.

§ 6

Verbot der Benutzung von Grillstellen

Ab Waldbrandgefahrenindex Stufe 3 bzw. Graslandfeuerindex Stufe 3 und höher ist das Entzünden eines Feuers an allen Grillstellen in der Gemeinde Althengstett generell verboten. Die tagesaktuellen Gefahrenindexstufen sind über den Deutschen Wetter Dienst online abrufbar. Für die Gemeinde Althengstett richten sich die Gefahrenindexstufen nach der ca. 16 Kilometer entfernten Messtation mit Standort Renningen.

Waldbrandgefahrenindex:



Graslandfeuerindex:



§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in §§ 5 und 6 genannten Regelungen und Verbote verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung i. V. m. § 17 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Althengstett, 30.05.2025

Rüdiger Klahm
Bürgermeister

